

Wie können Sie neu fürs Unternehmen angeschaffte Fahrzeuge steuerlich abschreiben?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ein vollelektrisches Firmenfahrzeug ist nicht nur ein Statement für Klimaschutz – es ist auch ein echter Steuersparmotor für Ihr Unternehmen. Zeitlich begrenzt können Sie hier von massiven Steuervorteilen profitieren: Wenn Sie zwischen Juli 2025 und Ende 2027 ein reines E-Fahrzeug fürs Unternehmen anschaffen, können Sie bis zu 75 % der Anschaffungskosten direkt im ersten Jahr abschreiben. So holen Sie einen Großteil Ihrer Investition sofort über die Steuer zurück und stärken direkt Ihre Liquidität.

Diese Sonderregelung aus dem „Investitionsbooster“ gilt auch für bestimmte Wasserstofffahrzeuge und elektrisch betriebene Zweiräder – nicht aber für Hybride mit Verbrennungsmotor. Als weiterer Vorteil kommt hinzu: Bei E-Firmenfahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis bis 100.000 € dürfen Sie den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung mit nur 25 % der üblichen Bemessungsgrundlage ansetzen.

Auch bei der Kfz-Steuer sind E-Fahrzeuge begünstigt: Die Regelungen zur Steuerbefreiung gelten noch bis 2035. Und schließlich darf die Ersparnis bei den Treibstoffkosten nicht vergessen werden. In Zeiten großer Unsicherheiten beim Ölpreis ist Strom eine immer noch günstige Alternative.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie sich einen guten Überblick über die Voraussetzungen und Vorteile der Anschaffung eines betrieblichen E-Fahrzeugs verschaffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie neu fürs Unternehmen angeschaffte Fahrzeuge steuerlich abschreiben?

Achtung: Die Sonderregelung aus dem „Investitionsbooster“ gilt nur für vollelektrische Fahrzeuge!

Sie planen die Anschaffung eines neuen betrieblichen Fahrzeugs (Pkw oder Nutzfahrzeug).
Treffen alle folgenden Punkte auf Ihr Vorhaben zu?

- ☒ Die Anschaffung erfolgt zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027.
- ☒ Es handelt sich um ein reines E-Fahrzeug (erlaubt sind auch Wasserstofffahrzeuge, die nur mittels E-Motor angetrieben werden, und elektrisch betriebene Zweiräder, die als Kfz gelten; aber keine Plug-in-Hybride).
- ☒ Sie kaufen das Fahrzeug erstmalig für Ihren Betrieb (begünstigt sind sowohl Neu- als auch Gebrauchtfahrzeuge; aber kein Leasing).
- ☒ Sie halten das Fahrzeug in Ihrem Betriebsvermögen.

Ja

Nein

Sie können vom „Investitionsbooster“ profitieren und die Anschaffungskosten besonders schnell abschreiben:

- Im Jahr der Anschaffung: **75 % der Kosten**
- In den Folgejahren die restlichen 25 % wie folgt:
10 % (2. Jahr), 5 % (3. und 4. Jahr), 3 % (5. Jahr) und 2 % (6. Jahr)
- Im ersten Jahr können Sie die 75 % unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt voll ausnutzen.
- Wenn Sie diese Sonderabschreibung anwenden, ist kein Wechsel zu einer anderen Abschreibungsmethode möglich. Ein Investitionsabzugsbetrag kann zuvor gebildet werden, jedoch ist eine Kumulierung mit anderen Sonderabschreibungen ausgeschlossen.

Hinweis: Reine E-Fahrzeuge sind **von der Kfz-Steuer befreit**. Die Steuerbefreiung erhalten Sie bei erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs bis zum 31.12.2030 für zehn Jahre, längstens jedoch bis zum 31.12.2035. Bei einem Gebrauchtwagen werden die steuerbefreiten Zeiten des Vorbesitzers angerechnet.

Bei Fahrzeugen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Verbrenner, Hybride und Wasserstofffahrzeuge, die keine reinen E-Fahrzeuge sind), **können Sie zwischen der linearen und der degressiven Abschreibung der Anschaffungskosten wählen.**

- **Lineare Abschreibung:** Die Anschaffungskosten werden gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt (bei Pkw sechs Jahre, bei Nutzfahrzeugen ggf. länger) und in jährlich gleichbleibenden Beträgen abgesetzt.
- **Degressive Abschreibung:** Für Anschaffungen zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027 können Sie pro Jahr das Dreifache des linearen Abschreibungssatzes, max. 30 % des jeweiligen Restbuchwerts, absetzen. Die Abschreibungsbeträge sind also anfangs höher und sinken im Zeitverlauf ab.
- Für kleinere Unternehmen ist ggf. eine **Sonderabschreibung von 40 %** der Anschaffungskosten innerhalb von fünf Jahren möglich.

Das reine E-Dienstfahrzeug wird auch privat genutzt.
Liegt der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs bei max. 100.000 €?

Ja

Nein

Den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung dürfen Sie seit dem 01.07.2025 mit nur **25 % der Bemessungsgrundlage** ansetzen (anstatt wie bei Verbrennern mit dem vollen Wert).

Für die Privatnutzung dürfen Sie **50 % der Bemessungsgrundlage** als geldwerten Vorteil ansetzen (anstelle des vollen Bruttolistenpreises).

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie haben Fragen oder benötigen weitere Unterstützung beim steueroptimalen Aufstellen oder Ergänzen Ihrer Unternehmensflotte? Sprechen Sie uns gerne an.